

## Finanzausschusssitzung am 3. November 2021

TOP 1

Vorlage(n): Drs. Nr. 19/3200 und 19/3201

**Beratung des Haushaltsentwurfs 2022; hier: Einzelplan 11**

### Sprechzettel

<b>Anlass</b>	(Warum befasst sich das Kabinett, Fz., usw. damit? Beweggründe)
	Die Beratung des Haushaltsentwurfs 2022, Epl. 05 und 11 ist für den 3. November 2021 ab 14:00 Uhr vorgesehen.
<b>Inhalt</b>	(Wer? Was? Warum? Wann und wie lange? Ggf. Ergebnisse der 1. Kabinettsbefassung)
	<p>Einzelplan 11 „Allgemeine Finanzverwaltung“, insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuereinnahmen</li> <li>• Einnahmen aus Lotterien, Sportwetten</li> <li>• Bundesergänzungszuweisungen<sup>1</sup> und Kommunaler Finanzausgleich</li> <li>• Ausgaben aus dem <b>Corona-Notkredit</b>: Ausgleich <b>Steuermindereinnahmen</b> <b>Stabilitätspakt</b> mit den <b>Kommunen</b> Corona <b>Nothilfen</b> (soweit noch nicht umgesetzt) <b>Infrastrukturmaßnahmen</b> (Finanzierung Maßnahmen aus IMPULS)</li> <li>• Zinsausgaben, Kreditaufnahme, Tilgung</li> </ul> <p><u>Einnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Steuereinnahmen basieren auf der <b>Steuerschätzung Mai 2021</b>. Die Steuerschätzung Mai 2021 hat Hoffnung gemacht, dass wir Spielräume aus Steuermehreinnahmen für 2021 ff. erwarten könnten. Da es sich im Wesentlichen jedoch um konjunkturelle Steuermehreinnahmen handelt, reduziert sich zugleich unsere Möglichkeit konjunkturell bedingte Kredite aufzunehmen. Wie auch mit der Finanzplanung dargelegt, haben wir noch Handlungsbedarfe, die</li> </ul>

<sup>1</sup> Der LFA wurde infolge der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 in den Umsatzsteuerausgleich integriert.

wir auflösen müssen. Die Einnahmeentwicklung der kommenden Jahre ist weiterhin mit hohen Unsicherheiten behaftet. Weitere Steuermehreinnahmen sind durch Umschichtungen von Umsatzsteuerfestbeträgen zwischen Bund und Ländern zu verzeichnen, denen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen (z.B. Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst-> korrespondierende Ausgaben im EP 10).

- Sowohl die Auswirkungen der November-Steuerschätzung 2021 als auch Rechtsänderungen mit absehbaren Auswirkungen auf den Haushalt 2022, die in der November-Steuerschätzung nicht Eingang finden, werden wir mit der Nachschiebeliste berücksichtigen.
- Die bei 1116 – 325 01 veranschlagte **Nettokreditaufnahme** beträgt rd. 442 Mio. Euro, darin enthalten ist die Zahlung aus dem Rückgarantievertrag der FinFo i. H. v. 375 Mio. Euro. Ohne diese Zahlung betrüge die Nettokreditaufnahme rd. 67 Mio. Euro.

#### Ausgaben

- Die Veranschlagung der Ausgaben für den **Kommunalen Finanzausgleich** (KFA) erfolgte ebenfalls auf Basis der Steuerschätzung Mai 2021. Die Ausgaben für den KFA steigen unter Berücksichtigung der Zuführung von 540,0 TEuro aus Landesmitteln sowie der Berücksichtigung von Abrechnungen aus Vorjahren gegenüber dem Soll 2021 um rd. 74 Mio. Euro auf rd. 1.964 Mio. Euro.
- Für **Tarif- und Besoldungsanpassungen** (Titel 1111 – 461 01) ist im Haushaltsentwurf eine Vorsorge in Höhe von rund 234 Mio. Euro enthalten. Im Vergleich zum Soll 2021 ist die Differenz so hoch, da die erforderlichen Umsetzungen für bereits feststehende Tariferhöhungen in die Einzelpläne erst mit der Nachschiebeliste erfolgen. Die restlichen Mittel werden bedarfsgerecht im Vollzug 2022 in die Einzelpläne umgesetzt.
- Hierbei wurden für Tarifabschlüsse aus 2021 und 2022 Steigerungen i. H. v. 2 % eingeplant. Als Grundlage hierfür dienen die Ist-Ausgaben

2020 auf der Basis der in diesem Jahr aktuellen Stellenbesetzungen. Die tatsächlichen Stellenbesetzungen sowie die Entwicklung bei den Versorgungsempfängerinnen und –empfängern wird sich erst im Laufe des Jahres 2022 konkretisieren. Mit einer Sicherheitsmarge i. H. v. rund 30 Mio. € soll der sich in 2022 ggf. veränderte Budgetbedarf in den Ressorts und im Kapitel 1105 gedeckt werden.

- Die Zuführung an den **Versorgungsfonds** orientiert sich zunächst mit 79,3 Mio. Euro an der Richtgröße 2017. Dieser Betrag wird mit der geplanten Entnahme zur Begrenzung der haushalterischen Auswirkungen des Anstiegs der Versorgungsausgaben von 13,5 Mio. Euro gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 Versorgungsfondsgesetz verrechnet. Zusätzlich werden gem. § 4 Abs. 3 des Versorgungsfondsgesetzes 6,4 Mio. Euro für die ab dem Jahr 2020 in den Dienst des Landes tretenden Personen mit Dienst- oder Amtsbezügen (100 Euro pro Monat/Person) zugeführt. Daher sind bei 1105 – 634 01 rd. 72,1 Mio. Euro veranschlagt.
- Für **Versorgungsempfängerinnen und -empfänger** sowie deren Hinterbliebene sind rd. 1.441,8 Mio. Euro vorgesehen. Gegenüber dem Soll für 2021 bedeutet dies eine Steigerung um rd. 39 Mio. Euro oder 2,8 %. Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird voraussichtlich von 2021 nach 2022 um etwa 600 auf rd. 38.100 steigen. Der Trend steigender Versorgungsausgaben auf Grund einer stetig steigenden Anzahl von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern setzt sich damit fort.
- Für **Beihilfen** sind in 2022 insgesamt 366,6 Mio. Euro veranschlagt. Dies ist eine Steigerung von 14,3 Mio. Euro zum Soll 2021. Hier zeigen die Entwicklung der vergangenen Jahre sowie die Ansätze für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, dass sich die Gesamtaufwendungen im üblichen Trend bewegen. Bei der Veranschlagung 2022 wurden die einzelnen Titel, insbesondere die Pflegeleistungen Versorgung an die Ist-Entwicklung angepasst. **Die Ausgaben sind schwer abschätzbar.**

## Nachschiebeliste

- Zeitplan
- Kabinett Nachschiebeliste 23. November 2021
- Zuleitung Finanzausschuss spätestens 24. November 2021

- Wesentlicher Inhalt Epl. 11

Mit der Nachschiebeliste sind insbesondere anzupassen:

- **Steuereinnahmen, BEZ, KFA**

Das Ergebnis der November-Steuerschätzung 2021 wirkt sich auf die Steuereinnahmen und direkt auf den Kommunalen Finanzausgleich incl. Familienleistungsausgleich aus. Ebenso sind zweckgebundene Umschichtungen durch Umsatzsteuerfestbeträge (z.B. Aufholen nach Corona und Fluthilfe 2021) zu berücksichtigen.

Steuer- / Rechtsänderungen mit absehbaren Auswirkungen auf den Haushalt 2022, die in der November-Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt werden können, sind mit der Nachschiebeliste global zu veranschlagen.

- **Zinsausgaben**

- Ob die vorgesehenen Zinsausgaben mit der Nachschiebeliste abgesenkt werden können, wird sich auch nach den tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 und den noch ausstehenden Finanzierungen richten.
- Im HHE 2022 sind Zinsausgaben in Höhe von 386 Mio.€ (MG 01 + 02) veranschlagt. Für die Nachschiebeliste werden die Zinsausgaben nach der Steuerschätzung erneut berechnet. Ob der geplante Ansatz dadurch über- oder unterschritten wird, hängt vor allem von den Ergebnissen der Steuerschätzung ab. Zudem stehen im November noch einige Finanzierungen für 2021 aus, deren Verzinsung ebenfalls

noch Auswirkungen auf die Zinsausgaben in 2022 hat. Daher lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, in welche Richtung der Ansatz für 2022 angepasst werden muss.

- **Kommunaler Finanzausgleich**

Für 2021 und 2022 sind neben der Steuerschätzung die Auswirkungen von Beteiligungen des Bundes über den Umsatzsteueranteil der Länder wie zum Beispiel die Bundesbeteiligung an dem Programm „Aufholen nach Corona“ zu bereinigen. Diese Bundesbeteiligung war bislang weder Teil der Steuerschätzung und ist auch im HHE nicht berücksichtigt. Insgesamt wird die Beteiligung des Bundes über die Umsatzsteuer der Länder oder Kommunen erneut komplexer. Die Landesregierung befindet sich laufend in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die Konjunkturpakete von Bund und Ländern, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen sowie den Stabilitätspakt mit dem Kommunen umzusetzen.

- **Umsetzung Notkredit**

transparente Darstellung der Verwendung des Notkredites durch Veranschlagung der Entnahmen aus den Rücklagen und zweckentsprechender Ausgaben in den Einzelplänen.

(Hinweis auf die Darstellung des Mittelabflusses bei der Corona-Nothilfe: Im November wird krankheits- und urlaubsbedingt ein Versand der Aufstellung an den Ausschuss für Sept. und Aug. 2021 erfolgen).

- Bedarfsgerechte **Umsetzung von Tarif- und Verstärkungsmitteln** in die Ressorteinzelpläne sowie den Anteil der Universität zu Lübeck und der Stiftungen am **Jobticket** in den Einzelplan 07.

- Infolge der beschlossenen Staatsvertragsänderung zur Auflösung der FinFo werden bereits in 2022 im Vollzug die noch ausstehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 1,5 Mrd. Euro in den Landeshaushalt überführt. Schleswig-Holstein übernimmt die in 2022 und 2023

auslaufenden Anleihen der FinFo mit einem Volumen von jeweils 750 Mio. Euro. Dadurch entfällt für 2022 ff. die Inanspruchnahme aus der Garantie i.H.v. 375 Mio. Euro und die Nettokreditaufnahme sinkt entsprechend.

**Weitere Information:**

**Kreditübernahme UKSH**

- Im Zukunftspakt UKSH ist geregelt, dass das Land Verbindlichkeiten des UKSH von bis zu 341 Mio. Euro übernimmt.
- Diese Übernahme sollte bis Ende 2022 erfolgen.
- Inzwischen hat sich der Terminplan des ÖPP-Projektes jedoch verändert, sodass mit einer späteren Fertigstellung der Bestandssanierungen zu rechnen ist -> schrittweise Fertigstellung bis 2026/2027
- Demzufolge wird das UKSH Kreditermächtigungen erst später in Anspruch nehmen.
- Deshalb wurde im Sept. 2021 eine Änderungsvereinbarung getroffen, sodass die Kreditübernahme schrittweise bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen soll.
- Für das Haushaltsjahr 2022 wird keine Übernahme erfolgen; das Land strebt an, eine 1. Tranche zum Jahresanfang 2023 zu übernehmen.